



**Stellungnahme des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften“
Drucksache 13/6222**

Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit, zum o. a. Gesetzentwurf Stellungnahme nehmen zu dürfen. Unsere Ausführungen zum „Wassersportgesetz“ hatten wir seinerzeit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz eingereicht. Grundsätzlich beziehen wir uns auf diese Ausführung.

Auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes möchten wir im Rahmen der aufgeworfenen Fragestellung wie folgt Stellung nehmen:

Zu I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Frage a) Die Umsetzung der WRRL ist aus Sicht des LandesSportBund Nordrhein-Westfalen fachlich gelungen. Die Musterentwürfe des LAWA sind nach unserer Ansicht ausreichend berücksichtigt worden.

Frage b) Aus Sicht des LandesSportBund Nordrhein-Westfalen ist eine Stellungnahme hierzu nicht möglich.

Frage c) Aufgrund der zu begrüßenden umfangreichen Beteiligung der Öffentlichkeit erwartet der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen deutlich steigende Kosten für die entsprechende Mitarbeit ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Kräfte. Betroffen sind hier gleichermaßen der LSB, die SSBs bzw. KSBs, die Fachverbände und die Sportvereine.

Frage d) Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen begrüßt ausdrücklich, dass Oberflächengewässer innerhalb bestimmter Fristen einen guten Zustand erreichen müssen. Mögliche Auswirkungen könnten sich für zahlreiche Bootshäuser von Wassersportvereinen ergeben, die außerhalb von bebauten Bereichen nicht an eine Kanalisation angeschlossen sind. Hier ist zu befürchten, dass als Konsequenz aus den gesetzlichen Regelungen entsprechende Mehrbelastungen und Auflagen auf die Vereine zukommen, die diese vor erhebliche technische und finanzielle Probleme stellen können.

Die Regelungen über die Gewässerrandstreifen in § 90a werden vom LandesSportBund Nordrhein-Westfalen ebenfalls grundsätzlich begrüßt. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass die traditionelle Nutzung der Ein- und Ausstiegsstellen bzw. Rastplätze von Wassersportlern auch zukünftig sichergestellt werden muss. Dies betrifft insbesondere die Interessen der muskelkraftbetriebenen Wassersportler (Kanu und Rudern).

Zu II. Trinkwassergewinnung

Aus Sicht des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen ist eine Stellungnahme nicht erforderlich, da eine unmittelbare Betroffenheit der Interessen des Sports nicht vorliegt.

Zu III. Abwasserbeseitigung

Aus Sicht des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen ist eine Stellungnahme nicht erforderlich, da eine unmittelbare Betroffenheit der Interessen des Sports nicht vorliegt.

Zu IV. Wasserkraft

Frage a) Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass durch die entsprechenden Vorschriften zur Wasserkraftnutzung ein verstärkter Ausbau von Wasserkraftwerken in Nordrhein-Westfalen erfolgen wird. Hierdurch sind Belange des Wassersports besonders betroffen, da die Durchgängigkeit der Gewässer erschwert bzw. unmöglich gemacht wird und darüber hinaus auch die gesamte Gewässersituation erheblich verändert wird.

Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen ist daher der Auffassung, dass in das Gesetz ein Passus aufgenommen werden soll, wonach die Neuzulassung von entsprechenden Anlagen nur dann statthaft ist, wenn neben dem erforderlichen Fischaufstieg auch die bisherige wassersportliche Nutzung ohne nennenswerte Beeinträchtigungen ermöglicht wird. Dies bedeutet, dass mindestens geeignete Umtragemöglichkeiten zu schaffen sind.

Kombinierten Bootsruischen / Fischaufstiegshilfen ist aber der Vorrang zu geben. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass es durch Wasserleitungen nicht zu Behinderungen des Wassersports kommt. Dies betrifft insbesondere die Restwassermengen, die oftmals unterhalb von Wasserkraftwerken so gering sind, dass eine wassersportliche Nutzung nicht möglich ist.

Bei bestehenden Anlagen müssen Überwindungsmöglichkeiten wie vorher dargestellt, nachträglich geschaffen werden.

Frage b) Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen befürchtet, dass die Reaktivierung und Optimierung bestehender Anlagen forciert wird. Auch hier verweisen wir auf die obigen Aussagen.

Frage c) Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen würde die Einführung einer besonderen Regelung für Wasserkraft ausdrücklich begrüßen. Die in den § 35a und 35b des Landeswassergesetzes Baden-Württemberg getroffenen Regelungen nehmen unserer Ansicht nach auf die Belange des Wassersports und des Naturschutzes im angemessenen Verhältnis zu den Zielen der Förderung regenerativer Energien Bezug. Aus Sicht des LSB ist die Regelung des § 35b Abs. 3 des Landeswassergesetzes Baden-Württemberg ausdrücklich hervorzuheben, da hier im Gesetzestext auf Belange der Fischerei, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge Bezug genommen wird. Der LSB würde es daher ausdrücklich begrüßen, wenn eine entsprechende Regelung auch für Nordrhein-Westfalen aufgenommen wird.

Zu § 33 Gemeingebrauch

Dieser Paragraph war eigentlich nicht Bestandteil der Veränderungen des Gesetzes. In unserer Stellungnahme haben wir jedoch darauf verwiesen, dass Tauchen in den vorliegenden Text aufgenommen werden sollte. Mit der Begründung, dass die Taucher über den Rahmen der Sportausbildung hinaus einen Beitrag zur Ermittlung des Zustandes der Gewässer einschließlich der Zusammenstellung und der Beurteilungen der Belastungen sowie der Auswirkungen auf die Gewässer durchführen können und werden.

Ansprechpartner:

Norbert Käfer

Telefon: 02 03/73 81-8 46

Fax: 0203/73 81-7 43

E-Mail: norbert.kaefer@lsb-nrw.de